

- 3.2. Bei Lieferungen zwischen Läuferlieferbetrieben und staatlichen Mastbetrieben können diese Vertragspartner eine direkte finanzielle Verrechnung auch dann vereinbaren, wenn die in der Ziff. 3.1. genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 3.3. Beim Direktgeschäft mit Nutztieren ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB erfolgt der Vertragsabschluß und die Abwicklung des Vertrages unmittelbar zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.
- 3.4. Die Lieferungen im Direktgeschäft ohne Verrechnung über den VEAB sind, mit Ausnahme von Geflügel und Küken, von den staatlichen und genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben innerhalb von 10 Werktagen durch den Lieferer dem für ihn zuständigen VEAB schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Tag der Lieferung, Name und Wohnort des Lieferers und Bestellers, Tierart, Stückzahl und Gewicht mitzuteilen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Auf Grund dieser Anzeige stellt der VEAB dem Lieferer die Abnahmebescheinigung ohne Wertangabe aus und nimmt die Mengen in die Planabrechnung und in die Erfassungs- und Aufkaufkartei auf.
- 3.5. Beim Direktgeschäft mit Nutztieren ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind vom VEAB und vom Lieferer keine Handelsspannen zu erheben.

4. Direktgeschäft mit finanzieller Verrechnung über den VEAB

- 4.1. Beim Direktgeschäft mit Nutztieren mit finanzieller Verrechnung über den VEAB erfolgt der Vertragsabschluß und die Warenbewegung zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Die Lieferungen sind vom Lieferer innerhalb von 3 Werktagen dem für ihn zuständigen VEAB unter Mitteilung des Liefertages, Name und Wohnort des Lieferers und Bestellers, Stückzahl, Tierart, Hasse, Güteklasse, Gewicht und Preis anzuzeigen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Der VEAB stellt auf Grund dieser Anzeige dem Lieferer die Abnahmebescheinigung und dem Besteller die Kaufbescheinigung/Rechnung mit Wertangabe aus und nimmt die mengen- und wertmäßige Verrechnung vor.
- 4.2. Von einer Rücklieferung oder Wertminderung der gekauften Tiere hat der Verkäufer dem für ihn zuständigen VEAB sofort — jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen — Kenntnis zu geben, damit die mengen- und wertmäßige Verrechnung rückgängig gemacht werden kann.
- 4.3. Die sich aus einem Direktgeschäft mit Verrechnung über den VEAB ergebenden Vertragsstreitigkeiten sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

5. Handelsgeschäft über den VEAB

- 5.1. Beim Handelsgeschäft über den VEAB hat der VEAB für den Lieferer eine Abnahmebescheinigung und für den Besteller eine Rechnung auszustellen.

- 5.2. Die Abnahmebescheinigung und Rechnung oder der Lieferschein müssen neben dem Namen und der Anschrift des Lieferers bzw. Bestellers mindestens folgende Angaben enthalten: Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Alter, Nutzwertklasse, Gesundheitszustand, Gewicht, Preis, Kennzeichen sowie Angaben über zugesicherte Eigenschaften und durchgeführte Schutzimpfungen. Die Angaben über die Stückzahl, das Gewicht, die Güteklasse und den Grundpreis müssen in der Abnahmebescheinigung und Rechnung/Lieferschein übereinstimmen.
- 5.3. Für die vom VEAB abzuwickelnden Handelsgeschäfte gelten die in den Preisbestimmungen festgelegten Handelsspannen.

6. Leistungsort

- 6.1. Der Leistungsort für die Lieferung von Nutztieren ist:
- bei der Lieferung durch landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tierhalter an den VEAB der Abnahme- bzw. Verladeort des VEAB,
 - bei der Lieferung vom VEAB zum VEAB der Abnahme- bzw. Verladeort des Liefer-VEAB,
 - bei der Lieferung vom VEAB an landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tierhalter der Abnahmeort des VEAB bzw. bei Lieferungen aus anderen Kreisen der Abnahmeort des Verlade-VEAB,
 - bei allen anderen Lieferungen der Sitz des Lieferers.
- Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen.

- 6.2. Der Lieferer ist verpflichtet, die Nutztiere zu versenden. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen. Bei Nutztieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme am Leistungsort durch den Abnahmebeauftragten des Bestellers auf den Besteller über. Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer oder Transportbegleiter auf den Besteller über.

7. Abnahme der Nutztiere

- 7.1. Die Abnahme von Nutztieren durch den Besteller hat am Leistungsort zu erfolgen. Der Besteller hat bei der Abnahme zu prüfen, ob die Tiere den vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen entsprechen. Sind diese eingehalten, so ist die Abnahme vollzogen, wenn der Besteller die Anzahl der Tiere, deren Gewicht und die Preise dem Lieferer schriftlich bestätigt hat.
- 7.2. Sind die vereinbarten Qualitätsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Qualität und die Höhe der Nüchterungsabzüge, so